



Grant Hendrik Tonne
Niedersächsischer
Kultusminister

Liebe Freunde Brief

13.03.2020

Aufgrund der aktuellen Situation im Hinblick auf die sich weiter ausbreitende Corona-Infektion sind tiefgreifende Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie für Schulen des Primar- und Sekundarbereichs sowie der Berufsbildenden Schulen unerlässlich. Diese Maßnahmen erfolgen, um das Tempo der Verbreitung zu verlangsamen, um Zeit zu gewinnen und den Schutz der Bevölkerung zu stärken.

Wie den aktuellen Meldungen zu entnehmen ist, breitet sich das Coronavirus immer schneller aus, sodass vorsorgende Maßnahmen zur Eingrenzung getroffen werden mussten.

Für die Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflegestellen gilt, dass in Niedersachsen ab Montag, dem 16.03.2020, bis zum 18.04.2020 allen Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen der Betrieb untersagt wird.

Es handelt sich um eine Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Schließung erfolgt aufgrund einer

Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Zum Schutz der in den Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder, aber auch zum Schutz des dort tätigen Personals und der Familienangehörigen der in den Einrichtungen Betreuten oder Tätigen ist es erforderlich, dass diese Gemeinschaftseinrichtungen vorläufig geschlossen bleiben. Ausgenommen von der Untersagung ist lediglich eine Notbetreuung.

Die Notbetreuung ist auf **das Notwendige** zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Dies können z.B. sein:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich sowie im medizinischen und pflegerischen Bereich;
 - Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr;
 - Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche;
 - Beschäftigte im Bereich der Daseinsversorgung.
- Ebenso können Kinder im Rahmen der Notbetreuung betreut werden, wenn besondere Härtefälle vorliegen.

Ob der jeweilige örtliche Träger – ggf. in Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe – eine Notbetreuung vorsieht, ist **vor Ort eigenverantwortlich** zu entscheiden. Eine Notfallbetreuung ist nicht finanzhilfefähig, d.h. für die Notfallbetreuung werden keine zusätzlichen Gelder bereit gestellt, die „normalen“ Zuwendung werden aber weiterhin, trotz Schließung, gezahlt. Ein finanzieller Verlust entsteht den Einrichtungen somit nicht. Die Notbetreuung ist nicht antragspflichtig, es gibt keine Raum- oder Personalvorgaben. Sie kann sofort starten.

Für alle Schulen (d. h. alle allgemein bildenden und berufsbildenden öffentlichen Schulen und alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate) gilt, dass die Erteilung von Unterricht im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 18.04.2020 untersagt ist. Ausnahme bilden die Abiturklassen, hier findet der Unterricht wieder ab dem 15.04.2020 statt, um einen Vorlauf vor der ersten Abiturprüfung sicherzustellen.

Der Unterrichtsbetrieb in **Lerngruppen oder im Klassenverband** in den Räumlichkeiten der Schulen bzw. in anderen alternativen Örtlichkeiten (z. B. Sporthallen, Schwimmhallen, außerschulischen Lernorten) einschließlich des Ganztagsbetriebes findet nicht mehr statt.

Schulleitungen, Lehrkräfte sowie sonstige schulische Bedienstete im Landesdienst haben grundsätzlich ihrer Anwesenheitsverpflichtung in der Schule nachzukommen und dort **außerunterrichtliche Aufgaben** (Teilnahme an Dienstbesprechungen, Arbeit an Lehrplänen) zu übernehmen. Die Schulleitung kann entscheiden, ob Lehrkräfte mit der

Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Aufgaben zu Hause beauftragt werden.

Daraus folgt: Die verbeamteten Lehrkräfte behalten bei der angeordneten Unterrichtsuntersagung ihren Anspruch auf Besoldung. Die Unterrichtsuntersagung betrifft den **unterrichtlichen Teil** der Arbeitszeit der Lehrkräfte. Die durch die Unterrichtsuntersagung ausfallenden Unterrichtsstunden gelten als erteilt. Die Lehrkräfte befinden sich weiterhin im Dienst. Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts besteht fort. Die Arbeitsleistung muss weiterhin angeboten werden.

Ausgenommen von der Unterrichtsuntersagung ist eine Notbetreuung in der Schule für Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs 1 bis einschließlich Schuljahrgang 8. Für diese Schülerinnen und Schüler ist eine Notbetreuung in kleinen Gruppen in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr durch die Schule zu gewährleisten.

Die Notbetreuung ist auf das Notwendigste zu begrenzen (s.o.). Über den o.a. zeitlichen Rahmen hinaus kann eine Notbetreuung in Ganztagschulen stattfinden.

Zudem hat die Jugendhilfe die Möglichkeit, Notfallangebote (Betreuungsangebote) auch in den Räumen der Schule bereitzustellen.

Die Osterferien finden wie geplant statt. In den Osterferien ist keine Notbetreuung zu gewährleisten.

Wichtig ist, damit den Schülerinnen und Schülern KEINE Nachteile entstehen, dass die Sicherstellung der Notenvergabe für die Schuljahreszeugnisse situationsgerecht angepasst wird. Hinsichtlich der zentralen Prüfungen gilt auch hier die Maxime, dass den Schülerinnen und Schülern durch die besondere Situation keine Nachteile entstehen sollen. Sowohl für die Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I als auch für das Abitur liegen Erlasse vor und die Schulen werden in Kürze informiert.

Für das Abitur gilt: Sollte die letzte verbindliche Klausur im vierten Quartal der Qualifikationsphase noch nicht geschrieben worden sein, ist die Note dieses Schulhalbjahrs aus den bisherigen Leistungen zu ermitteln. Nach jetzigem Stand finden die Prüfungen nach Ablauf der Maßnahmen wie geplant statt.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Maßnahmen zu orientieren.

Die Niedersächsische Landes- schulbehörde hat für jede Regio- nalabteilung eine Servicehotline eingerichtet, die Auskünfte geben kann.

Die Schulleitungen müssen alle Lehrkräfte und sonstigen schuli- schen Bediensteten im Landes- dienst darüber informieren, dass sie **weiterhin im Dienst sind** und dienstlichen Verpflichtungen im Rahmen der Möglichkeiten nach- kommen müssen.

Darüber hinaus sind alle Schul- fahrten und ähnliche Schulveran- staltungen bis Ende des Schuljahres abzusagen. Die Schule ist hierbei verpflichtet, gegenüber ihrem Ver- tragspartner auf den Abzug bzw. die Rückzahlung ersparter Aufwendun- gen hinzuwirken. Evtl. bestehende Ansprüche gegen eine Reiserück- trittsversicherung sind geltend zu machen.

Schulfahrten, die derzeitig noch im Ausland durchgeführt werden, kön- nen bis zu ihrem regulären Ab- schluss zu Ende geführt werden.

Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die im Rahmen eines Schüleraustausches in Niedersach- sen sind, müssen individuelle Rege- lungen zwischen den Gasteltern und den Schulen getroffen werden.

Hinsichtlich möglicher Storno- o- der Regressforderungen sind dem Kultusministerium die Problemstel- lungen bewusst, hierzu finden der- zeit Prüfungen statt.

Euer

